

AUSZUG

aus dem Protokoll der Sitzung des Rates

vom 20.02.2008 um 18:00 Uhr

- öffentlicher Teil -

12.

Bebauungsplan Nr. 258 "Industriezentrum V"; Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschluss:

I. Beschlussfassung zum Ergebnis der Offenlage

1. Rechtsanwalt Loriz im Auftrag eines Anliegers (02.11.2007)

1a

Der Rat stellt fest, dass die örtlichen Hauptverkehrszüge im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Absatz Nr. 3 BauGB dargestellt werden können. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Gleichwohl erscheint eine Darstellung im Flächennutzungsplan sinnvoll; sie wird im Rahmen der bereits eingeleiteten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes N der Gemeinde Herzebrock-Clarholz erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:

1b

Der Rat stellt fest, dass die Bauleitplanung zukunftsorientiert ist. Das bisherige langfristig angelegte und über die bestehende Bauleitplanung abgesicherte Verkehrskonzept ist in Folge der Überplanung der Siemensstraße nicht mehr umsetzbar. Daher ist auch unter Berücksichtigung der aktuellsten Erkenntnisse zur B 64 n sowie zur nördlichen Entlastungsstraße eine Alternative zu erarbeiten, die den funktionalen Anforderungen gerecht wird. Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes zur B 64 n mit nur einer Anbindung des Industriegebietes an die Möhlerstraße wird sich der Verkehr stark in diese Richtung orientieren. Durch die geplante und zur Förderung angemeldete nördliche Entlastungsstraße werden dann deutlich höhere Verkehrszahlen im Bereich des Industriegebietes zu erwarten sein. Zudem wird sich der Verkehr auf Grund der Reduzierung auf eine Anbindung stark in Richtung Osten orientieren. Durch die Planung im Bereich der Axtbachaue im Zusammenhang mit den vorhandenen Festsetzungen der südöstlich anschließenden Bebauungspläne wird eine zweite Verkehrsachse gesichert, die die zukünftige Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens leisten kann. Die Führung der Verkehre über die Benzstraße wird bei den prognostizierten Verkehrszahlen von zusätzlich mehr als 5.000 Fahrten und gleichzeitig stark ostlastiger Anbindung des Gebietes nicht ausreichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:

1c

Bereits unter 1b wurde dargelegt, dass die ausgebauten Straße „In der Axtbachau“ im Zusammenhang mit dem Bau der B 64 n und der Nordumfahrung eine verkehrswichtige Funktion erhalten wird. Somit ist langfristig ein öffentliches Interesse an dem Ausbau der Straße gegeben. Die Interessen des privaten Grundstückseigentümers sind in die Planung eingeflossen. So habe man den für die Planung erforderlichen schmalen Streifen von ca. 6,0 m südlich angrenzend an die vorhandene Straßenparzelle vorgesehen, um ein Heranrücken der Straße an die Hofstelle zu vermeiden. Durch die Inanspruchnahme des schmalen Streifens sei die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht in Frage gestellt. Auf Grund des geringfügigen Eingriffs in das Eigentum des Landwirtes im Verhältnis zur erheblichen Bedeutung der Straßenausbaus für das Verkehrsgerüst im Industriegebiet wird die Planung als vertretbar angesehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:**2. Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz (05.12.2007)**

Der Rat stellt fest, dass die für die Verlegung der Leitungen erforderliche Fläche im Bebauungsplan bereits mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt wurde. Die Regelungen zur Kostenträgerschaft für diese Maßnahme sind zwischen den Gemeindewerken und dem Grundstückseigentümer bzw. im Rahmen des Kaufvertrages zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:**3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Forstamt Bielefeld (06.12.2007)**

Der Rat nimmt den Hinweis des Forstamtes zur Notwendigkeit der Trassenabstimmung sowie der Abstimmung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs im Rahmen der konkretisierenden Ausbauplanung zur Kenntnis. Das Forstamt wird im Rahmen einer späteren Ausbauplanung frühzeitig beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:**4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Gütersloh (19.11.2007)**

Der Rat stellt fest, dass die Bauleitplanung zukunftsorientiert ist. Das bisherige langfristig angelegte und über die bestehende Bauleitplanung abgesicherte Verkehrskonzept ist in Folge der Überplanung der Siemensstraße nicht mehr umsetzbar. Daher ist auch unter Berücksichtigung der aktuellsten Erkenntnisse zur B 64 n sowie zur nördlichen Entlastungsstraße eine Alternative zu erarbeiten, die den funktionalen Anforderungen gerecht wird. Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes zur B 64 n mit nur einer Anbindung des Industriegebietes an die Möhlerstraße wird sich der Verkehr stark in diese Richtung orientieren. Durch die geplante und zur Förderung angemeldete nördliche Entlastungsstraße werden dann deutlich höhere Verkehrszahlen im Bereich des Industriegebietes zu erwarten sein. Zudem wird sich der Verkehr auf Grund der Reduzierung auf eine Anbindung stark in Richtung Osten orientieren. Durch die Planung im Bereich der Axtbachau im Zusammenhang mit den vorhandenen Festsetzungen der südöstlich anschließenden Be-

bauungspläne wird eine zweite Verkehrsachse gesichert, die die zukünftige Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens leisten kann. Die Führung der Verkehre über die Benzstraße wird bei den prognostizierten Verkehrszahlen von zusätzlich mehr als 5.000 Fahrten und gleichzeitig stark „ostlastiger“ Anbindung des Gebietes nicht ausreichen.

Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der westlich des Hofes gelegenen Flächen durch den Ausbau des Wirtschaftsweges ist nicht zwingend gegeben und soll im Rahmen der Ausbauplanung vermieden werden. Frühzeitig vor Konkretisierung der Bauleitplanung in Form einer Straßenplanung wird der Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen in die Planung einbezogen werden. Gegenstand der Gespräche soll dabei auch die Bereitstellung entsprechenden Ersatzlandes sein.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:

5. RWE Westfalen Weser Ems Netz Service (05.12.2007)

Der Rat nimmt den Hinweis zu der geringfügigen zeichnerischen Abweichung zur Kenntnis und erkennt an, dass maßgeblich für den Schutzstreifen die tatsächliche Lage der Leitungsachse ist. Da der Bebauungsplan in der Nähe der Leitungsachse keine Regelung zu einer Bebauung enthält, wird die sehr geringfügige Abweichung als unproblematisch angesehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

Beschluss:

II. Satzungsbeschluss

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung seiner Beschlussfassung zu I. sowie den Beschlussfassungen des Planungsausschusses zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 11.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 258 „Industriezentrum V“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist erst nach Abschluss der notwendigen privatrechtlichen Verträge zur Veräußerung der Straße und Verlegung der Leitungen öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

FS 3